

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma GNS - Gesellschaft für Nachhaltige Stoffnutzung mbH, Weinbergweg 23, 06120 Halle/Saale

1. Allgemeines

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der „Gesellschaft für Nachhaltige Stoffnutzung mbH“, im folgenden GNS genannt, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen, auch wenn bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen nicht nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- (2) Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und schriftlichen Zustimmung durch die Vertragspartner. Etwaigen abweichenden Einkaufsbedingungen des Kunden wird darüber hinaus widersprochen.
- (3) Vereinbarungen, die abweichend oder ergänzend zu den AGB mit dem Kunden getroffen wurden, gehen den AGB voraus.

2. Angebote, Angebotsunterlagen und Vertragsabschluß

- (1) Die Angebote der GNS sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die GNS ausschließliche Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (3) Maße und sonstige technische Leistungsdaten in Angeboten sind nur Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung von Eigenschaften. Sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (4) Mündliche Vereinbarungen, Bestellungen und Auftragserteilungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Auftraggebers (AG) und Auftragnehmers (AN) verbindlich. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden. Art und Umfang der Leistungen der GNS ergeben sich aus dem Wortlaut der mit dem AG getroffenen schriftlichen Vereinbarung. GNS behält sich eine mündliche oder durch schlüssiges Handeln erklärte Auftragsbestätigung vor.
- (5) Jede Bestellung oder Beauftragung der GNS gilt als unwiderruflich erteilt. Ein Rücktrittsrecht ist für beide Parteien ausgeschlossen.
- (6) Mit der Auftragserteilung erkennt der AG die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GNS an.

3. Preise

- (1) Soweit nichts anderes angegeben, hält sich der AN an die in seinen Angeboten angegebenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden.
- (2) Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung.
- (3) Lieferungen und Leistungen im Gebiet der europäischen Gemeinschaft können nach Prüfung umsatzsteuerfrei erfolgen, wenn folgende Angaben vom Kunden bereitgestellt werden:
 - a) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
 - b) Vollständiger Name und Anschrift des Kunden
 - c) Bestimmungsort
 - d) Überlassung aller zum Nachweis der steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung erforderlichen Unterlagen (Belege, Empfangsbestätigung, etc.)

Für den Fall, dass GNS aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Kunden mit einer Umsatzsteuernachzahlung belegt wird, ist GNS berechtigt, diesen Betrag dem Kunden weiterzubelasten. Beruht die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben auf einem Verschulden des Kunden, ist er GNS zum Schadenersatz verpflichtet.

4. Liefer- und Leistungsfristen

- (1) Liefertermine oder –fristen sind unverbindlich, soweit von den Vertragspartnern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- (2) Vereinbarte Termine und Fristen beginnen nicht vor Beibringung der von Kunden zu beschaffenden Informationen und Arbeitsmitteln, Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten sowie vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.
- (3) GNS ist, soweit geeignet, zu Teillieferungen und –leistungen jederzeit berechtigt.
- (4) Die Liefer- und Leistungsfrist der GNS ruht, wenn der Kunde mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist.
- (5) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die GNS die Lieferung und Leistung erschweren oder unmöglich machen - wie Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, unverschuldete und unvorhersehbare Betriebsstörungen u.s.w. - auch wenn sie bei einem Erfüllungsgehilfen der GNS auftreten, hat die GNS auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen die GNS, die Lieferung und Leistung um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Über das Eintreten und die Dauer der Verzögerungen ist der Kunde zu benachrichtigen.
- (6) Dauert die Behinderung aufgrund von Umständen, die GNS nicht zu vertreten hat, länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird GNS ihren Verpflichtungen frei, so kann der Kunde hieraus keine Verzugsansprüche geltend machen.
- (7) Hat GNS die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten oder befindet sich im Verzug, und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von maximal 5 v.H. des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Teillieferungen und Teilleistungen.

5. Gefahrenübergang

- (1) Wird die Lieferung aus Veranlassen des Kunden versandt, geht mit Übergabe der Ware an den Transportbeauftragten der GNS, spätestens mit Verlassen ab Werk, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.
- (2) Ist die Lieferung versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die GNS nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

6. Eigentumsvorbehalt, Urheberrechte

- (1) GNS behält das Urheberrecht an sämtlichen im Rahmen der Geschäftsbeziehung erbrachten Leistungen. GNS ist berechtigt, die Leistungen für die interne Weiterverarbeitung zu verwenden, sofern nicht gegen vereinbarte Geheimhaltungspflichten verstoßen wird.
- (2) Der Kunde darf die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Leistungen nur nach vollständiger Zahlung aller aus der Geschäftsbeziehung entstandenen – und zukünftig entstehenden - Forderungen und für den vereinbarungsgemäß bestimmten Zweck verwenden.
- (3) Bei einer über den vertragsmäßig vereinbarten Zweck hinausgehenden Verwendung der Lieferungen und Leistungen der GNS durch den Kunden, ist dieser verpflichtet, bei Weitergabe der erhaltenen Unterlagen und Informationen auf die Urheberrechte der GNS hinzuweisen und deren unbedingte Einhaltung sicherzustellen.
- (4) Soweit schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse jeder möglichen Art (z.B. Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster) im Rahmen der Leistungserbringung entstehen, stehen sie GNS dann zu, wenn sie ausschließlich durch die Tätigkeit von Mitarbeitern der GNS begründet wurden. In diesem Fall räumt GNS dem Kunden ein nicht gesondert zu vergütendes, zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein.
- (5) Die GNS übernimmt keine Verantwortung für eine missbräuchliche oder fehlerhafte – wenn auch nur auszugsweise – Darstellung der übergebenen Ergebnisse gegenüber Dritten.

7. Gewährleistung, Mängelansprüche

- (1) Die Gewährleistung der GNS bezieht sich nur auf die vertraglich vereinbarten Leistungen, soweit diese Mängel aufweisen, die GNS im Rahmen der Sorgfaltspflicht zu vertreten hat. Der Kunde hat den festgestellten Mangel dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist die Leistung der GNS mangelhaft, beschränkt sich die Verpflichtung der GNS zunächst auf die unentgeltliche Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist. Unterbleibt die Nacherfüllung oder schlägt diese wiederholt fehl, ist der Kunde berechtigt, für den mangelhaft erfüllten Leistungsteil kostenfrei von diesem Vertragsteil zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch besteht dann nicht mehr. Darüber hinaus werden ein vollständiger Rücktritt vom Vertrag sowie das Recht auf Minderung des Vertragspreises ausgeschlossen.

8. Haftung

- (1) GNS haftet ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auch bei ihr zurechenbarem Verhalten von gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen. Dabei ist die Haftung auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden der GNS infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen vom Kunden nicht vertragsmäßig verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen gemäß Abschnitt 7 und 8 (4). Mängelansprüche aufgrund der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten werden ausgeschlossen.
- (3) Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der Richtigkeit der von Kunden zur Auftragsbefreiung beizubringenden Informationen und Arbeitsmittel.
- (4) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet GNS - aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden, bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- (5) Eine Haftung der GNS für weitergehende Ansprüche insbesondere Folgeschäden ist ausgeschlossen.

9. Zahlungsbedingungen und Verzug

- (1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, sind Rechnungen von GNS ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ausschließlich durch Scheck, Überweisung oder Barzahlung zu leisten. Die Annahme von Wechsel behält sich GNS vor.
- (2) Die GNS ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, wobei der Kunde über die Art der erfolgten Verrechnung informiert wird. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (4) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen bestehen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt werden und unstrittig sind.
- (5) Wenn GNS Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, wie Zahlungsverzug, Wechselproteste, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Vergleich, Klagen u.s.w., ist GNS berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrages volle Zahlung des gesamten Auftragswertes - einschließlich bisher gestundeter Forderungen - oder Sicherheitsleistungen zu verlangen bzw. nach Setzung einer Frist für volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen GNS und Kunden, auch ausländische Auftraggeber, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Alleiniger Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist Halle/Saale.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GNS unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. In solchem Falle ist die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Ausdruck gebrachten Willen weitestmöglich entspricht.
- (2) Mit Kenntnisnahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die zur Bearbeitung des Auftrages GNS zur Kenntnis erlangten Daten des Kunden gespeichert und ausschließlich für interne Zwecke weiterverwendet werden.